

kassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 115), nach denen ein Treuhänder zur Überwachung des Deckungsfonds zu bestellen und der Fonds so sicherzustellen ist, daß nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann, und hält die Eintragung eines solchen Treuhänders für zulässig (vgl. Güthe-Triebel, Grundbuchordnung, Allgemeines Verzeichnis der Legitimationsfragen unter „Versicherungsunternehmen“). Und in der Anmerkung zu einer Entscheidung des Kammergerichts vom 1. März 1934 (Jahrbuch der F.G., Bd. 11 S. 321) heißt es: „Jedoch ist darauf hinzuweisen, daß das BGB außer den angeführten dinglichen Rechten Berechtigungen anerkennt, die ebenso wie die dinglichen Rechte absolut wirken. Es gehört hierher die Rechtsstellung der Treuhänder.“ Im übrigen sind relativ wirkende Veräußerungsverbote grundsätzlich eintragungsfähig (vgl. Staudinger, Kommentar zum BGB, 10. Aufl., § 935 Anm. 10 sowie die Bestimmung KO § 113 und Vergleichsordnung § 61).

Wird für eine GmbH ein Treuhänder bestellt, so ist bei der Eintragung des Treuhänders im Handelsregister die Frage zu entscheiden, ob die bisherigen Geschäftsführer der GmbH im Handelsregister zu löschen sind. Ein Registergericht hat den Standpunkt vertreten, diese Löschung könne nicht erfolgen, weil die Geschäftsführereigenschaft infolge der Treuhänderverwaltung nur ruhe, aber nach deren Beendigung wieder auflebe; nach einer Löschung würde dann die GmbH ohne Vertreter sein. Diese Auffassung ist irrig. Der Geschäftsführer einer GmbH ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft. Seine Rechtsstellung erlangt er nicht erst durch die Eintragung im Handelsregister, sondern schon durch die Bestellung nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes. Auch der nicht eingetragene, aber ordnungsgemäß bestellte Geschäftsführer ist gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft und als solcher nach außen legitimiert. Durch die Bestellung eines Treuhänders für eine GmbH muß aber jede andere Geschäftsführerbefugnis erlöschen, da das Gesetz keine gesetzlichen Vertreter kennt, deren Befugnisse ruhen. Darüber hinaus bedeutet die Treuhänderbestellung, daß die an sich hierzu berufenen Organe der Gesellschaft (die Gesellschafter oder ein etwa bestellter Aufsichtsrat) nicht mehr berechtigt sind, Geschäftsführer zu bestellen.

Der Mangel der Legitimation der abberufenen Geschäftsführer wird erst offenkundig mit der Eintragung der Löschung im Handelsregister und deren Publikation. Bis dahin besteht noch der Schein der Legitimation, auf die sich ein gutgläubiger Dritter berufen kann. Deshalb ist die Löschung der Geschäftsführer im Handelsregister notwendig, sobald ein Treuhänder bestellt ist. Wird die Treuhandenschaft beendet, so ist es eine Angelegenheit der hierzu berufenen Gesellschaftsorgane, einen Geschäftsführer zu bestellen.

Es ist demgegenüber auf die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 hingewiesen worden, nach welcher in solchen Fällen eine Löschung der Geschäftsführer nicht erfolgt. Die Auffassung verkennt jedoch, daß diese Verordnung von Vertretern des deutschen Imperialismus erlassen wurde, die offenbar das Bestreben hatten, die Verbindung zu ihren früheren Geschäftspartnern auch während des Krieges nicht zu unterbrechen. Heute können derartige Gesichtspunkte bei der Einsetzung von Treuhändern, die zum Schutze der demokratischen Wirtschaftsordnung erfolgt, keine Rolle mehr spielen.

II

1. Die dem Treuhänder zustehenden Befugnisse und die ihm obliegenden Pflichten bestimmen sich nach seiner allgemeinen Rechtsstellung, die allerdings bisher gesetzlich nicht festgelegt worden, sondern aus seinen Aufgaben zu folgern ist. Seine Hauptaufgabe ist die Weiterführung der Produktion, insbesondere durch Erhaltung der Produktionsstätte. Zu diesem Zweck muß er das ihm anvertraute Betriebsvermögen zweckmäßig nutzen. Im Verhältnis zum Betriebsinhaber gilt das, was § 6 KO hinsichtlich des Konkursverwalters bestimmt. Mit der Anordnung der Treuhandenschaft verliert der Betriebsinhaber die Befugnis, das zum Betrieb gehörige Vermögen zu verwalten und über das-

selbe zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird in diesem Umfang durch den Treuhänder ausgeübt. Gleiches bestimmt § 23 Abs. 1 AusfBest.: „Mit der Anordnung der treuhänderischen Verwaltung verliert der Nutzungsberechtigte die Befugnis, den Betrieb oder das Grundstück zu verwalten und über Zubehör, Nutzungs- oder die zum Grundstück gehörigen Rechte, einschließlich der aus der Veräußerung von Früchten ausstehenden Forderungen, zu verfügen.“ Der Betriebsinhaber bleibt also verwaltungs- und verfügungsbefugt, soweit das Vermögen nicht zu dem Betrieb gehört und nicht ausdrücklich ebenfalls der Treuhandenschaft unterstellt wird.

2. Der Verlust der Befugnis des Betriebsinhabers, das zum Betrieb gehörige Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, bedeutet für diesen ein gesetzliches Veräußerungsverbot gemäß § 135 BGB. Jede Verfügung des Betriebsinhabers über einen zum Betrieb gehörigen Gegenstand ist dem Treuhänder gegenüber unwirksam. Allerdings besteht insofern ein Unterschied gegenüber den gewöhnlichen Fällen des § 135 BGB, als das Verbot hier nicht den Schutz bestimmter Personen, sondern den Schutz des Betriebes bezweckt. Es ähnelt damit der Beschlagnahme nach § 283 StPO, die aber auch zu dem relativen Veräußerungsverbot nach § 135 BGB gezählt wird. In gleichem Sinne wird diese Frage durch § 23 Abs. 2 AusfBest geregelt: „Eine Verfügung des Nutzungsberechtigten, die mit den Vorschriften des Abs. 1 im Widerspruch steht, ist dem Treuhänder gegenüber unwirksam.“ Das kann sich für Dritte sehr nachteilig auswirken. So würde die Zahlung eines Kontoguthabens an den Inhaber nach Anordnung der Treuhandverwaltung relativ unwirksam sein, auch wenn die Bank noch keine Benachrichtigung hierüber erhalten hat. Da der Rechtsverkehr eines gewissen Schutzes bedarf, wird es gerechtfertigt sein, die Vorschriften der §§ 412, 407 BGB entsprechend anzuwenden.

Sehr zweifelhaft ist, ob auch § 135 Abs. 1 Satz 2 BGB anzuwenden, ob also auch eine im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgte Verfügung relativ unwirksam ist. Denn durch die Anordnung der Treuhandenschaft soll das Vermögen des Schuldners nicht der Haftung gegenüber den Gläubigern entzogen werden. Das Bestreben zur Erhaltung der Produktionsstätte auf der einen Seite und die Notwendigkeit der Haftung des Schuldnervermögens auf der anderen Seite spiegeln auch hier die verschiedenen Ebenen unserer gesellschaftlichen Entwicklung wider. Die AusfBest sieht eine Regelung im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht vor, was darauf schließen läßt, daß diese Bestimmung nicht gelten soll.

3. Der Betriebsinhaber verliert hinsichtlich des Betriebsvermögens auch die Befugnis zur Prozeßführung, die auf den Treuhänder übergeht. Ausdrücklich wird dies für die landwirtschaftlichen Treuhänder in § 24 Abs. 2 AusfBest geregelt: „Der Treuhänder vertritt den Nutzungsberechtigten in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die mit der Verwaltung des Betriebes oder des Grundstücks zusammenhängen.“

4. Alle Rechtshandlungen, die der Treuhänder innerhalb der ihm übertragenen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vornimmt, wirken für und gegen den Betriebsinhaber. Das besagt auch die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 15. November 1950 (NJ 1951 S. 88), in der es heißt, daß der Treuhänder des Betriebes bei dessen Verwaltung „auch“ Vertreter des Betriebsinhabers ist und daß „seine Vertretungsbefugnis eines nach § 1911 BGB bestellten Abwesenheitspflegers entspricht, allerdings mit dem Unterschied, daß der Treuhänder in erster Linie im öffentlichen Interesse tätig ist.“ Das Wörtchen „auch“ deutet schon darauf hin, daß damit das Wesen der Treuhandenschaft nicht voll gekennzeichnet werden soll. Das Oberste Gericht hatte jedoch bei der Entscheidung keine Veranlassung, näher auf die Rechtsstellung des Treuhänders einzugehen. Es deutet jedoch die besondere Stellung durch den Hinweis darauf an, daß der Treuhänder den Betrieb im Interesse der Allgemeinheit und der Wirtschaft zu verwalten hat.

Die Stellung des Treuhänders ähnelt weitgehend der des Konkursverwalters nach der sog. Amtstheorie.